



4618

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

9. April 1965

Nr. 2069

Die Einwohnergemeinde Deitingen hat an der Gemeindeversammlung vom 19. Februar 1965 die Einführung des Bauplanverfahrens gemäss des kantonalen Baugesetzes beschlossen. Gegen die Bestimmung, mit welcher die gesetzliche Grundlage für den Erlass von Bebauungsplänen und dazugehörigen speziellen Bauvorschriften geschaffen wird, ist nichts einzuwenden.

Seit längerer Zeit ist die Gemeinde mit der Ausarbeitung der Ortsplanung beschäftigt. Die Erstellung des allgemeinen Bebauungsplanes, d.h. bis dieser zur Genehmigung vorgelegt werden kann, nimmt noch einige Zeit in Anspruch. Da stichhaltige Gründe zur sofortigen Auflage eines speziellen Bebauungsplanes drängen, kann der Gemeinde auf Grund von § 8, Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes die Ausarbeitung von Teilbebauungsplänen vor der Auflage des allgemeinen Bebauungsplanes gestattet werden.

Zufolge notwendiger Erweiterung des Kinderheimes in Deitingen unterbreitet die Gemeinde den speziellen Bebauungsplan "St. Ursula". Der Geltungsbereich desselben umfasst das Areal des Kinderheimes GB Nr. 449 Chilchmatt in Deitingen. Auf diesem Gebiet sind dreigeschossige Bauten möglich. Die maximale Ausnützung beträgt 0,66. Im Plan sind auch die Baulinien gegenüber der angrenzenden Kantons- und Gemeindestrasse enthalten. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 14. Oktober bis 12. November 1964. Einsprachen gegen den Plan sind innert nützlicher Frist keine erhoben worden. An der Gemeindeversammlung vom 19. Februar 1965 wurde der Plan genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der grundsätzliche Beschluss der Einwohnergemeinde Deitingen vom 19. Februar 1965 über die Einführung des Bauplanverfahrens wird genehmigt.

2. Dem speziellen Bbauungsplan "St. Ursula" wird die Genehmigung erteilt.

3. Die Gemeinde wird verhalten, die Gesamtplanung beförderlich weiterzuführen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 24.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 291) NN

=====

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, Solothurn

Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Deitingen

Baukommission der Einwohnergemeinde Deitingen, mit 1 gen. Plan

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 2 des Dispositivs)